201
sich
nicht
eigenmächtig
selbst
Recht
ver
-
.l,
schaffen,,
sondern
er
muß
sich
an
seine
7.'
Obrigßeit
wenden,
von
ihr
die
Entscheidung
nach
den
Gesetzen
ruhig
abwarten,
und
ihrcnz
Auespruch
ol>nc
Widerspenstig,
keit
unterwerfen.
Wmn
jemand
Urs-ch
zu
haben
glaubt,
,1'
mit
den
Verfügungen
und
Entscheidungen
•uz
seiner
nächsten
Obrigkeit
nicht
zufrieden
zu
sein:
so
steht
es
ihm
zwar
frei,
dies
den
ihr
vorgesehteo
höher»
Gerichtshöfen
zu
nochmaliger
Prüfung
anzuzeigen;
findet
,
aber
auch
diese
seine
Klage
ungegründet,
so
>muß
er
-sich
beruhigen
und
ihren
Auö,
fprüchen
sich
fügen.
$.
Niemand
darf
den
Andern
wegen
des
Un,
tersch-iedes
seiner
Religion
hassen,
schmä,
hen
oder
verfolgen,
auch
nicht
den
Gottes,
/.
.d/enst.
seiner
eigenen
oder
fremder
Reli,
gionsverwandten
muthwillig
stören.
9...
Dter
Religion
darf
nicht
zu
abergläubischen
3
Gaukeleien,:
z.
E.
durch
vermeintliche
Zau-
herchn,
Spukereien,
Geisterbann.cn
n.ss.
w.
gemißbraucht
werden.
>,
j.
)
110«
IMMd
darf
sich
Lhne.rechtmäßigen